

Selbstauskunft zur Identifizierung von Rechtsträgern

Zur bankinternen Bearbeitung
Nr.

Bank
Volksbank Löbau-Zittau eG
Hauptstr. 8-10
02727 Ebersbach-Neugersdorf

Teil I Persönliche Angaben des Kontoinhabers/wirtschaftlichen Eigentümers

Name der Personenvereinigung oder des Unternehmens

Anschrift (kein Postfach oder in-care-of Adresse angeben) Stadt, Bundesstaat, Postleitzahl, Straße, Hausnummer (nicht abkürzen)

Kundenstamnummer

Die Gesellschaft ist steuerlich ansässig in folgenden Auslandsstaaten (außer Deutschland und USA):

Ja

Land: _____

Steueridentifikationsnummer (TIN): _____

Nein

Gründung oder Sitz der Gesellschaft in den USA bzw. nach US-Recht (einschließlich US-Trust):

ja (bitte füllen Sie ein Formular W-9 der US-Steuerbehörde Internal Revenue Service – IRS – aus)

nein

Teil II

Typ des Kontoinhabers/wirtschaftlich Berechtigten (bitte die passende Kategorie ankreuzen):

Erklärung für Nicht-Finanzinstitute:

aktives Unternehmen im FATCA-Sinne/CRS-Sinne (siehe Erläuterungen)

passives Unternehmen, bitte Teil III ausfüllen (siehe Erläuterungen)

Erklärung für Finanzinstitute:

teilnehmendes Finanzinstitut (PFFI) außerhalb Partnerland
GIIN _____

FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut (registered deemed compliant, certified deemed compliant) im Sinne der amerikanischen Verwaltungsvorschriften

Finanzinstitut (FFI) aus FATCA-Partnerland
GIIN _____

nicht teilnehmendes Finanzinstitut (NPFFI)

ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter (Exempt beneficial owner; siehe Erläuterungen)



Teil III

Beherrschende Personen bei passiven Unternehmen

Bitte benennen Sie nachfolgend die natürlichen Personen, die direkt oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Stimmrechte oder des Vermögens des passiven Unternehmens kontrollieren (beherrschende Personen), sowie deren steuerlichen Ansässigkeiten*:

- Es ist keine beherrschende Person vorhanden, die steuerlich im Ausland ansässig ist.
- Es ist keine beherrschende Person vorhanden, die steuerlich in den USA ansässig ist oder/und eine US-Staatsangehörigkeit oder eine US-Greencard besitzt.
- Es gibt eine oder mehrere beherrschende Personen mit steuerlicher Ansässigkeit im Ausland oder US-Staatsangehörigkeit. Bitte machen Sie in diesem Fall weitere Angaben zu dieser/diesen beherrschenden Person(en) in der folgenden Tabelle:

lfd. Nr.	Name, Vorname, Geburtsdatum	Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Stadt, Land, Bundesstaat)

lfd. Nr.	steuerlich ansässig in	TIN
	1.	
	2.	
	3.	

Diese Selbstauskunft ersetzt alle vorausgegangenen Selbstauskünfte des Kontoinhabers. Der/Die Unterzeichner(in) verpflichtet/verpflichten sich, die Bank über Änderungen der oben gemachten Angaben innerhalb von 30 Tagen zu informieren.

In Zweifelsfällen wird empfohlen, die Angaben zur/zur steuerlichen Ansässigkeit(en) mit Ihrem Steuerberater abzustimmen. Die Auskunft wird aufgrund des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes und der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung in Verbindung mit § 117c Abgabenordnung eingeholt. Sofern eine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht, sind wir verpflichtet, die nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz ermittelten Daten an das Bundeszentralamt für Steuern für Zwecke der Übermittlung an den jeweiligen Ansässigkeitsstaat zu übermitteln.

Ort, Datum	Unterschrift des/der Vertretungsberechtigten

e) im Wesentlichen alle Tätigkeiten des Rechtsträgers/Unternehmens bestehen im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, mit der Ausnahme, dass ein Rechtsträger/Unternehmen nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er/es als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solcher bezeichnet), wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein sogenannter „Leveraged-Buyout-Fonds“ oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten;

f) der Rechtsträger/das Unternehmen betreibt seit der Gründung noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an, mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; diese Ausnahmeregelung entfällt nach Ablauf von 24 Monaten seit der Gründung;

g) der Rechtsträger/das Unternehmen war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen;

h) die Tätigkeit des Rechtsträgers/Unternehmens besteht ausschließlich in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind; der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger übt vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts aus. Ein Rechtsträger ist ein „verbundener Rechtsträger“ eines anderen Rechtsträgers, wenn einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht oder die beiden Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen. Für diesen Zweck umfasst Beherrschung unmittelbares oder mittelbares Eigentum von mehr als 50 Prozent der Stimmrechte oder des Werts eines Rechtsträgers.

i) der Rechtsträger/das Unternehmen erfüllt alle der folgenden Anforderungen:

aa) wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und unterhalten/betrieben;

Nur bei CRS:

oder er wird in seinem Ansässigkeitsmitgliedstaat oder anderen Ansässigkeitsstaaten errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird.

bb) ist in seinem Ansässigkeitsstaat (**bei CRS: oder anderer Ansässigkeitsstaaten**) von der Einkommensteuer befreit;

cc) hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben;

dd) nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats (**bei CRS: oder anderer Ansässigkeitsstaaten**) oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des Rechtsträgers, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom Rechtsträger erworbenen Vermögensgegenstands, und

ee) nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats (**bei CRS: oder anderer Ansässigkeitsstaaten**) oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats (**bei CRS: oder anderer Ansässigkeitsstaaten**) des Rechtsträgers oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

Passives Unternehmen: Rechtsträger/Unternehmen, bei dem es sich nicht um

- i. ein aktives Unternehmen oder
- ii. eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (IRS) handelt.

Teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut: Ein teilnehmendes Finanzinstitut aus einem Nicht-Vertrags-Staat, welches einen Vertrag („FFI Agreement“) mit dem IRS abgeschlossen hat.

Nicht teilnehmendes Finanzinstitut: Bedeutet ein nicht teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des IRS, umfasst jedoch nicht deutsche Finanzinstitute oder Finanzinstitute eines anderen Partnerstaats mit Ausnahme der vom IRS in einer Liste als nicht teilnehmendes Finanzinstitut ausgewiesenen Finanzinstitute.

Ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte: Nach Abschnitt I der Anlage II zum deutsch-amerikanischen Abkommen (IGA) gehören hierzu die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder oder eine ihrer Gebietskörperschaften sowie sämtliche öffentlich-rechtlichen Rechtsträger und sonstige im Alleineigentum dieser Körperschaften stehenden Rechtsträger, sofern diese keine Verwahrinstitute, Einlageninstitute oder spezifizierten Versicherungsgesellschaften sind, die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH, Anstalten im Sinne des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes, Institute, die öffentlich-rechtliche Rechtsträger sind oder anderweitig im Alleineigentum einer relevanten Regierung stehen und einen gesetzlichen Förderauftrag haben, nicht als Geschäftsbanken auftreten und nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes von der Steuer befreit sind, die Deutsche Bundesbank, Dienststellen internationaler Organisationen oder der Europäischen Union in Deutschland, die steuerbefreit sind, sowie Pensionsfonds, die unter den Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 11 des deutsch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) berechtigt sind, Abkommensvergünstigungen zu beanspruchen.

Selbstauskunft zur Identifizierung von Rechtsträgern

Zur bankinternen Bearbeitung
Nr.

Bank
Volksbank Löbau-Zittau eG
Hauptstr. 8-10
02727 Ebersbach-Neugersdorf

Teil I

Persönliche Angaben des Kontoinhabers/wirtschaftlichen Eigentümers

Name der Personenvereinigung oder des Unternehmens

Anschrift (kein Postfach oder in-care-of Adresse angeben) Stadt, Bundesstaat, Postleitzahl, Straße, Hausnummer (nicht abkürzen)

Kundenstamnummer

Die Gesellschaft ist steuerlich ansässig in folgenden Auslandsstaaten (außer Deutschland und USA):

Ja

Land: _____

Steueridentifikationsnummer (TIN): _____

Nein

Gründung oder Sitz der Gesellschaft in den USA bzw. nach US-Recht (einschließlich US-Trust):

ja (bitte füllen Sie ein Formular W-9 der US-Steuerbehörde Internal Revenue Service – IRS – aus)

nein

Teil II

Typ des Kontoinhabers/wirtschaftlich Berechtigten (bitte die passende Kategorie ankreuzen):

Erklärung für Nicht-Finanzinstitute:

aktives Unternehmen im FATCA-Sinne/CRS-Sinne
(siehe Erläuterungen)

passives Unternehmen, bitte Teil III ausfüllen
(siehe Erläuterungen)

Erklärung für Finanzinstitute:

teilnehmendes Finanzinstitut (PFFI) außerhalb Partnerland
GIIN _____

FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut (registered deemed compliant, certified deemed compliant) im Sinne der amerikanischen Verwaltungsvorschriften

Finanzinstitut (FFI) aus FATCA-Partnerland
GIIN _____

nicht teilnehmendes Finanzinstitut (NPFFI)

ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter (Exempt beneficial owner; siehe Erläuterungen)

Teil III

Beherrschende Personen bei passiven Unternehmen

Bitte benennen Sie nachfolgend die natürlichen Personen, die direkt oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Stimmrechte oder des Vermögens des passiven Unternehmens kontrollieren (beherrschende Personen), sowie deren steuerlichen Ansässigkeiten*:

- Es ist keine beherrschende Person vorhanden, die steuerlich im Ausland ansässig ist.
- Es ist keine beherrschende Person vorhanden, die steuerlich in den USA ansässig ist oder/und eine US-Staatsangehörigkeit oder eine US-Greencard besitzt.
- Es gibt eine oder mehrere beherrschende Personen mit steuerlicher Ansässigkeit im Ausland oder US-Staatsangehörigkeit. Bitte machen Sie in diesem Fall weitere Angaben zu dieser/diesen beherrschenden Person(en) in der folgenden Tabelle:

lfd. Nr.	Name, Vorname, Geburtsdatum	Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Stadt, Land, Bundesstaat)

lfd. Nr.	steuerlich ansässig in	TIN
	1.	
	2.	
	3.	

Diese Selbstauskunft ersetzt alle vorausgegangenen Selbstauskünfte des Kontoinhabers. Der/Die Unterzeichner(in) verpflichtet/verpflichten sich, die Bank über Änderungen der oben gemachten Angaben innerhalb von 30 Tagen zu informieren.

In Zweifelsfällen wird empfohlen, die Angaben zur/zur steuerlichen Ansässigkeit(en) mit Ihrem Steuerberater abzustimmen. Die Auskunft wird aufgrund des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes und der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung in Verbindung mit § 117c Abgabenordnung eingeholt. Sofern eine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht, sind wir verpflichtet, die nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz ermittelten Daten an das Bundeszentralamt für Steuern für Zwecke der Übermittlung an den jeweiligen Ansässigkeitsstaat zu übermitteln.

Ort, Datum	Unterschrift des/der Vertretungsberechtigten

e) im Wesentlichen alle Tätigkeiten des Rechtsträgers/Unternehmens bestehen im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, mit der Ausnahme, dass ein Rechtsträger/Unternehmen nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er/es als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solcher bezeichnet), wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein sogenannter „Leveraged-Buyout-Fonds“ oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten;

f) der Rechtsträger/das Unternehmen betreibt seit der Gründung noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an, mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; diese Ausnahmeregelung entfällt nach Ablauf von 24 Monaten seit der Gründung;

g) der Rechtsträger/das Unternehmen war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen;

h) die Tätigkeit des Rechtsträgers/Unternehmens besteht ausschließlich in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind; der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger übt vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts aus. Ein Rechtsträger ist ein „verbundener Rechtsträger“ eines anderen Rechtsträgers, wenn einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht oder die beiden Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen. Für diesen Zweck umfasst Beherrschung unmittelbares oder mittelbares Eigentum von mehr als 50 Prozent der Stimmrechte oder des Werts eines Rechtsträgers.

i) der Rechtsträger/das Unternehmen erfüllt alle der folgenden Anforderungen:

aa) wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und unterhalten/betrieben;

Nur bei CRS:

oder er wird in seinem Ansässigkeitsmitgliedstaat oder anderen Ansässigkeitsstaaten errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird.

bb) ist in seinem Ansässigkeitsstaat (**bei CRS: oder anderer Ansässigkeitsstaaten**) von der Einkommensteuer befreit;

cc) hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben;

dd) nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats (**bei CRS: oder anderer Ansässigkeitsstaaten**) oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des Rechtsträgers, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom Rechtsträger erworbenen Vermögensgegenstands, und

ee) nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats (**bei CRS: oder anderer Ansässigkeitsstaaten**) oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats (**bei CRS: oder anderer Ansässigkeitsstaaten**) des Rechtsträgers oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

Passives Unternehmen: Rechtsträger/Unternehmen, bei dem es sich nicht um

- i. ein aktives Unternehmen oder
- ii. eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten (IRS) handelt.

Teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut: Ein teilnehmendes Finanzinstitut aus einem Nicht-Vertrags-Staat, welches einen Vertrag („FFI Agreement“) mit dem IRS abgeschlossen hat.

Nicht teilnehmendes Finanzinstitut: Bedeutet ein nicht teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des IRS, umfasst jedoch nicht deutsche Finanzinstitute oder Finanzinstitute eines anderen Partnerstaats mit Ausnahme der vom IRS in einer Liste als nicht teilnehmendes Finanzinstitut ausgewiesenen Finanzinstitute.

Ausgenommene wirtschaftlich Berechtigte: Nach Abschnitt I der Anlage II zum deutsch-amerikanischen Abkommen (IGA) gehören hierzu die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder oder eine ihrer Gebietskörperschaften sowie sämtliche öffentlich-rechtlichen Rechtsträger und sonstige im Alleineigentum dieser Körperschaften stehenden Rechtsträger, sofern diese keine Verwahrinstitute, Einlageninstitute oder spezifizierten Versicherungsgesellschaften sind, die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH, Anstalten im Sinne des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes, Institute, die öffentlich-rechtliche Rechtsträger sind oder anderweitig im Alleineigentum einer relevanten Regierung stehen und einen gesetzlichen Förderauftrag haben, nicht als Geschäftsbanken auftreten und nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes von der Steuer befreit sind, die Deutsche Bundesbank, Dienststellen internationaler Organisationen oder der Europäischen Union in Deutschland, die steuerbefreit sind, sowie Pensionsfonds, die unter den Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 11 des deutsch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) berechtigt sind, Abkommensvergünstigungen zu beanspruchen.